

Berlin, 07.01.2026

GEMEINSAME STELLUNGNAHME

Deutscher Juristinnenbund e.V.

Vereinigung der Juristinnen,
Volkswirtinnen und Betriebswirtinnen

Geschäftsstelle / Office:
Kronenstr. 73 • D-10117 Berlin
Telefon: +49 30 4432700

geschaeftsstelle@djb.de • <https://www.djb.de>

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung

Als Mitgliedsorganisationen des Leitplankenbündnisses zum Abstammungsrecht bitten wir, der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djb), die Bundesarbeitsgemeinschaft Schwule Jurist*innen (BASJ) sowie der Lesben- und Schwulenverband (LSVD), die Mitglieder des Deutschen Bundestages um ausdrückliche Klarstellung, dass weiterhin nach dem Willen des Gesetzgebers Samenspender nicht anfechtungsberechtigt sein sollen.

1. Notwendigkeit der Klarstellung

Das aktuelle Reformvorhaben erweitert das Anfechtungsrecht von leiblichen Vätern. Um Samenspender geht es im Gesetzentwurf richtigerweise nicht.

Bislang und auch zukünftig soll als mutmaßlicher leiblicher Vater der Mann anfechtungsberechtigt sein, „*der an Eides statt versichert, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben*“ (vgl. § 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Ausweislich der Gesetzgebungsmaterialien wollte der historische Gesetzgeber bewusst ausschließen, dass ein Samenspender in den Anwendungsbereich dieser Norm fällt (BT-Drs. 15/2492, S. 9). Obwohl im Fall der Samenspende keine „Beiwohnung“ stattfindet und diese folglich auch nicht an Eides statt versichert werden kann, hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 15.05.2013, XII ZR 49/11 gegen den Willen des Gesetzgebers entschieden und dem Samenspender im konkreten Fall ein Anfechtungsrecht zugesprochen (vgl. Chebaut, Aufgedrängte Natürlichkeit, 2025, S. 234 ff.).

Der vorliegende Regierungsentwurf thematisiert das Urteil des BGH nicht. Der Wortlaut von § 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB bleibt unverändert, was darauf hindeutet, dass auch der Wille, den Samenspender nicht in den Kreis der Anfechtungsberechtigten einzubeziehen, unverändert fortbesteht. Der Kabinettsentwurf sagt zudem auf S. 41 oben, dass der Anfechtungsantrag zurückzuweisen ist, wenn eine eidesstattliche Versicherung nicht abgegeben wurde.

In Anbetracht der klaren Missachtung des gesetzgeberischen Willens durch den BGH 2013 wäre jedoch zusätzlich zu dem Hinweis auf S. 41 auch im Gesetzestext ausdrücklich klarzustellen, dass ein Samenspender weiterhin und auch in Zukunft kein Anfechtungsrecht haben soll. Der Bundestag könnte sich gegen die Missachtung seiner Gesetzgebungskompetenz durch den BGH wehren, indem § 1600 Abs. 1 BGB um folgenden Satz 3 ergänzt wird:

„Sie ist ausgeschlossen, wenn das Kind mittels Samenspende gezeugt worden ist.“

2. Folgeprobleme, wenn die Rechtsprechung des BGH vom Gesetzgeber nicht zurückgewiesen wird.

Mit der unter 1. geforderten Klarstellung wäre dem BGH und der Rechtsprechung die Grundlage für grob fehlerhafte Rechtsanwendungen contra legem entzogen. Unterbliebe die Klarstellung, ist zu befürchten, dass der BGH an seiner falschen Rechtsanwendung festhält und die Familiengerichte dem BGH folgen. In diesem Fall wären mit dem vorliegenden Regierungsentwurf weitere Fallstricke für Samenspende-Konstellationen verbunden, die der gesetzlichen Klarstellung bedürften:

a) Dürften Samenspender anfechten, wenn zwischen rechtlichem Vater und Kind eine sozial-familiäre Beziehung besteht?

Diese Frage wird nach bisherigem Recht (§ 1600 Abs. 2 BGB) verneint. Nicht nur für Samenspender, sondern für alle leiblichen Väter. Das hat das BVerfG mit Urteil vom 09.04.2024, 1 BvR 2017/21, für die Fälle der durch Geschlechtsverkehr entstandenen Kinder beanstandet. Zur Samenspende hat sich das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich nicht geäußert. Die aufgestellten Maßgaben des BVerfG verpflichten den Gesetzgeber daher nicht, den Samenspender in das Anfechtungsrecht einzubeziehen.

Ohne eine explizite Klarstellung, dass der Samenspender nicht anfechtungsberechtigt ist, besteht die Gefahr, dass der BGH – und ihm folgend die Familiengerichte – trotzdem den Samenspender als Anfechtungsberechtigten ansehen. Sie könnten den Regierungsentwurf dann dahingehend missdeuten, dass ein Samenspender unter den Voraussetzungen des § 1600 Abs. 3 Satz 2 BGB-E ein Anfechtungsrecht habe – trotz bestehender sozial-familiärer Beziehung zwischen Kind und rechtlichem Vater. Die Ausweitung des Anfechtungsrechts ist ohnehin zu kritisieren (Verweis auf unsere StN 25-25). Der Eingriff in die durch Art. 6 GG geschützte sozial-familiäre Beziehung wäre aber vor allem im Fall eines Samenspenders durch nichts gerechtfertigt. Unterbleibt eine Klarstellung zur Samenspende (s. unter 1), wäre jedenfalls § 1600 Abs. 3 BGB-E um folgenden Satz 4 zu ergänzen: „*Satz 2 gilt ferner nicht, wenn das Kind mittels Samenspende gezeugt worden ist.*“

b) Dürften Samenspender anfechten, wenn der rechtliche (Wunsch-)Vater in die Zeugung eingewilligt hat?

Auch diese Frage wird nach bisherigem Recht verneint: Der BGH hat das Anfechtungsrecht des Samenspenders im Urteil vom 15.05.2013 immerhin für die Fälle des § 1600 Abs. 5 BGB (inzwischen: § 1600 Abs. 4 BGB) ausgeschlossen (vgl. insbesondere Rn. 24). Ohne ausdrückliche Klarstellung steht zu befürchten, dass der BGH den Regierungsentwurf dahingehend missdeutet, als gebe der Gesetzgeber nun dem Samenspender ein Anfechtungsrecht sogar in diesen Fällen.

Im Referentenentwurf gab es eine Spur des Verständnisses für diese zugrundeliegende Problematik. Dort hieß es auf Seite 37:

„Im Falle einer Becherspende hat sich die von dem mutmaßlich leiblichen Vater abzugebende Versicherung an Eides statt auch dazu zu verhalten, welche Absprachen zu welchem Zeitpunkt zwischen welchen Personen getroffen wurden.“

Es ist zwar folgerichtig, dass der Regierungsentwurf dies nun nicht mehr enthält, denn der Samenspender sollte nach dem Willen des Gesetzgebers ja ohnehin nicht anfechtungsberechtigt sein. Für den Fall der Fortführung der Rechtsanwendung contra legem würde jedoch die groteske Situation entstehen, dass bei konsentierter heterologer Insemination die Mutter und der rechtliche Vater die Vaterschaft nicht anfechten können, der Samenspender aber schon. Auch hier bräuchte es für den Fall der fehlenden ausdrücklichen Klarstellung also eine gesetzgeberische Schärfung, indem § 1600 Abs. 6 BGB-E etwa um folgenden Satz 4 ergänzt werden würde:

„Die Anfechtung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist ausgeschlossen, wenn das Kind mit Einwilligung des Vaters im Sinne von Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und der Mutter mittels Samenspende gezeugt worden ist.“